

Entscheidungsanmerkung

Abgrenzung zwischen „neuen“ und „gebrauchten“ Pferden bei Tierauktionen

1. Bei Tieren ist im Rahmen der Abgrenzung „neu/neu hergestellt“ und „gebraucht“ im Sinne der § 474 Abs. 2 S. 2, § 309 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. ff BGB nicht nur eine nutzungs-, sondern auch eine rein lebensaltersbedingte Steigerung des Sachmängelrisikos zu berücksichtigen (Fortentwicklung von Senatsurteil vom 15.11.2006 – VIII ZR 3/06, BGHZ 170, 31).

2. Für die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein noch nicht genutztes Pferd nicht mehr als „neu“ zu bewerten ist, lassen sich keine allgemein gültigen zeitlichen Grenzen aufstellen. Jedenfalls ist ein zum Zeitpunkt des Verkaufs weder gerittener noch angerittener und auch nicht einer sonstigen Verwendung (etwa Zucht) zugeführter knapp zweieinhalb Jahre alter Hengst, der schon seit längerer Zeit von der Mutterstute getrennt ist, infolgedessen über einen nicht unerheblichen Zeitraum eine eigenständige Entwicklung vollzogen hat und seit längerem geschlechtsreif ist, als „gebraucht“ im Sinne von § 474 Abs. 2 S. 2 BGB beziehungsweise nicht „neu hergestellt“ im Sinne von § 309 Nr. 8 Buchst. b Doppelbuchst. ff BGB anzusehen.

(Amtliche Leitsätze)

BGB § 474 Abs. 2 S. 2

BGH, Urt. v. 9.10.2019 – VIII ZR 240/18 (OLG Schleswig, LG Itzehoe)¹

I. Sachverhalt (vereinfacht)

Die Klägerin, eine passionierte Amateur-Dressurreiterin, ersteinigte am 1.11.2014 von dem Beklagten auf einer von ihm veranstalteten öffentlichen Versteigerung einen seinerzeit knapp zweieinhalb Jahren alten ungekörten Hengst zum Preis von rund 26.000 €, um mit diesem als Dressurpferd zukünftig an Turnieren teilzunehmen. Der Hengst war am 22.5.2012 geboren und bis zum Zeitpunkt der Auktion weder geritten noch angeritten worden. Vor der Versteigerung wurde das Pferd klinisch untersucht, wobei sich laut tierärztlichem Untersuchungsprotokoll keine besonderen Befunde ergaben.

Nach der Übergabe des Hengstes am 14.1.2015 versuchte die Klägerin zunächst, das in einem Stall untergebrachte Pferd zu longieren und an Sattel und Reitergewicht zu gewöhnen. Bereits dabei hatte sich das Tier auffällig widersetzlich, schwierig und empfindlich gezeigt. Nach einer mehrmonatigen Zeit auf der Koppelweide versuchte sie ab Mitte Oktober 2015 bis Frühjahr 2016 das Pferd anzureiten. Dabei hat sich herausgestellt, dass es für sie nicht reitbar ist.

¹ Die Entscheidung ist online abgedruckt in MDR 2019, 1497 ff. und online abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=3&nr=100841&pos=23&anz=460&Blank=1.pdf> (20.11.2019).

Nach einer von der Klägerin im Jahr 2016 veranlassten tierärztlichen Untersuchung forderte sie den Beklagten mit Anwaltsschreiben vom 11.10.2016 unter Fristsetzung zum 21.10.2016 vergeblich zur Rückabwicklung des Kaufvertrags auf. Der Beklagte wiederum beruft sich auf die Einrede der Verjährung. Die wirksamen Auktionsbedingungen sahen vor, dass die Gewährleistungsansprüche der Käuferin bereits nach drei Monaten verjähren.

II. Problemstellung

In dem zugrundeliegenden Fall hatte sich der BGH mit der Problematik zu befassen, wann ein Pferd – für das die für Sachen geltenden Vorschriften gem. § 90a S. 3 BGB entsprechend anzuwenden sind – als „gebrauchte Sache“ im Sinne des § 474 Abs. 2 S. 2 BGB zu behandeln ist. Die Unterscheidung zwischen „neu“ oder „gebraucht“ einer Sache, ist entscheidend für das Vorliegen eines Verbrauchsgüterkaufs gem. §§ 474 ff. BGB. Denn nach § 474 Abs. 2 S. 2 BGB gelten die Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf nicht für gebrauchte Sachen, die im Rahmen einer öffentlich zugänglichen Versteigerung verkauft werden. Folge ist, dass die Vorschrift des § 476 BGB nicht anwendbar ist und die Gewährleistung vertraglich abdingbar ist.

Die Unterscheidung liegt die Wertung zugrunde, dass Verkäufern bei gebrauchten Sachen Haftungserleichterungen zugutekommen sollen, da diese mit einem erhöhten Mängelrisiko verbunden seien als dies bei neuen der Fall sei, und der Verkäufer vor einer hierdurch unkalkulierbar werdenden Inanspruchnahme durch den Käufer geschützt werden soll.²

In Lehre und Rechtsprechung herrschen divergente Auffassungen über das Merkmal der „gebrauchten Sache“ bei Tieren.

1. Schrifttum

a) Generelle Einordnung als „neu“ bzw. „gebraucht“

Nach einer Ansicht seien Tiere stets als „neue Sachen“ einzuordnen.³ Die gegenteilige Auffassung will Tiere dagegen mit Vollendung ihrer Geburt stets als „gebraucht“ behandeln.⁴ Letztere Ansicht wird vor allem dadurch gerechtfertigt, weil es an sinnvollen Abgrenzungskriterien mangle und

² *Augenhofer*, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB, Stand: 1.10.2019, § 474 Rn. 99; *S. Lorenz*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 474 Rn. 17.

³ *Haas/Medicus/Rolland/Schäfer/Wendtland*, Das neue Schuldrecht, 2002, Kap. 5 Rn. 523.

⁴ *Adolphsen*, AgrarR 2001, 203 (207); *Bemann*, in: Düsing/Martinez, Kommentar zum Agrarrecht, 2016, § 474 Rn. 25; *Brückner/Böhme*, MDR 2002, 1406; *Büdenbender*, in: Dauner-Lieb/Heidel/Ring, Kommentar zum BGB, 3. Aufl. 2016, § 474 Rn. 18; *Dammann*, in: Wolf/Lindacher/Pfeiffer, Kommentar zum AGB-Recht, 6. Aufl. 2013, Vorb § 309 Nr. 8 lit. b Rn. 8; *Eichelberger*, ZGS 2007, 98 (100); *ders./Zentner*, JuS 2009, 201 (205); *Faust*, in: Beck'scher Online-Kommentar zum BGB, 52. Ed., Stand: 1.11.2019, § 474 Rn. 32; *Grunewald*, in: Erman, Kommentar zum BGB, 15. Aufl. 2017, § 474 Rn. 9.

mit Tieren immer ein für den Käufer unkontrollierbares hohes Gesundheitsrisiko verbunden sei.

b) Anknüpfung an bestimmungsgemäße Erstverwendung

Eine differenzierende Meinung möchte auf den Zeitpunkt der erstmaligen bestimmungsgemäßen Benutzung des Tieres abstellen. Danach soll ein Tier beispielsweise ab dem Zeitpunkt seiner ersten Unterbringung oder Fütterung als „gebraucht“ gelten.⁵ Auch das Absetzen vom Muttertier, der, erstmalige Deckakt bei einem Zuchttier, der erste Verkauf oder das Anreiten eines Dressur- oder Rennpferdes werden als Abgrenzungskriterium herangeführt.⁶ Auf den Zeitpunkt der ersten bestimmungsgemäßen Verwendung anzuknüpfen wird insbesondere vor dem Hintergrund kritisch gesehen, dass sich der Verwendungszweck eines Tieres in seinem Leben ändern oder ein Tier allein wegen seiner Alters nicht mehr als „neu“ angesehen werden kann, obwohl es noch keiner bestimmungsgemäßen Benutzung zugeführt wurde.⁷

c) „Gebraucht“ durch zunehmendes Lebensalter

Schließlich wird die Auffassung vertreten, Tiere allein durch ihr zunehmendes Alter als „gebraucht“ einzustufen.⁸

2. Rechtsprechung

Die Rechtsprechung hat der Ansicht, Tiere generell als „neu“ oder „gebraucht“ einzustufen, eine Absage erteilt. Bereits der Gesetzgeber ist in seinen Gesetzesmaterialien davon ausgegangen, dass es beim Tierkauf keiner speziellen Regelung zur Sachmängelhaftung und zur Verjährung bedürfe, weil die neu eingeführten kaufrechtlichen Vorschriften auch den Tierkauf angemessen regelten und daher auch bei Tieren zwischen „alt“ und „gebraucht“ unterschieden werden könne.⁹ Ob ein Tier als „neu“ bzw. „gebraucht“ anzusehen ist, stelle immer eine Entscheidung dar, die nur unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls erfolgen könne. So qualifiziert die Rechtsprechung Tiere auch dann noch als nicht „gebrauchte Sachen“, wenn sie zum Zeitpunkt des Verkaufs „noch jung“ sind und nicht der bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt und auch nicht darauf vorbereitet waren. So verbiete es sich, Tiere als „gebraucht“ anzusehen, die nur mit dem in ihrer Existenz („Beschaffenheit“) wurzelnden Lebens- und

Gesundheitsrisiko behaftet sind, nicht aber mit Risiken, die typischerweise durch ihren Gebrauch entstehen.¹⁰

III. Lösung des BGH

Der BGH entwickelte diese Grundsätze fort und stellte nunmehr klar, dass bei Tieren im Rahmen der Abgrenzung zwischen „neu“ und „gebraucht“ nicht nur eine nutzungs-, sondern auch eine rein lebensaltersbedingte Steigerung des Sachmängelrisikos zu berücksichtigen sei. Folglich könnten auch Tiere, die noch nicht ihrer Gebrauchsbestimmung zugeführt wurden, als „gebraucht“ eingeordnet werden.¹¹ Anders als leblose Gegenstände „gebrauche“ sich ein Tier allein dadurch ständig selbst, dass es lebt und sich bewegt.¹² Tiere unterliegen während ihrer gesamten Lebenszeit einer ständigen Entwicklung und Veränderung ihrer körperlichen und gesundheitlichen Verfassung, die sowohl von den natürlichen Gegebenheiten des Tieres (Anlagen, Alter) als auch von seiner Haltung (Ernährung, Pflege, Belastung) beeinflusst werde.¹³

Aufgrund der vertraglich wirksam vereinbarten Verkürzung der Verjährungsfrist für Sachmängelgewährleistungsrechte war der Anspruch auf Rücktritt der Käuferin wegen eines Mangels des Pferdes somit ausgeschlossen, da hiergegen die Einrede der Verjährung eingewendet und diese über § 218 Abs. 1 BGB zur Unwirksamkeit des Rücktritts führt, so dass es auf das Vorliegen eines etwaigen Sachmangels nicht mehr ankam.¹⁴

IV. Bewertung der Entscheidung

Mit der vorliegenden Entscheidung führt der BGH seine bisherige Rechtsprechung fort und stellt nunmehr für die bisher offen gelassene Frage fest, dass neben einer nutzungs- auch eine rein lebensaltersbedingte Steigerung des Mängelrisikos bei der Abgrenzung zwischen „neuen“ und „gebrauchten“ Tieren zu berücksichtigen ist. Richtigerweise weist der BGH in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass sich im Rahmen der Abgrenzung zwischen „alt“ und „gebraucht“ jede Art von Systematik verbietet und es stets auf den Einzelfall ankommt. Zwar spricht für eine generelle Einordnung als „neue“ bzw. „gebrauchte“ Sache ein gewisses Maß an Rechtssicherheit. Andererseits verbietet es sich, Tiere pauschal zu kategorisieren, da die Tierwelt vielfältig ist und eine Pauschalisierung den verschiedenen Arten und Nutzungen von Tieren nicht gerecht wird.¹⁵ Da nach der Schuldrechts-

⁵ D. Reuter, ZGS 2005, 88 (91); zustimmend S. Lorenz, (Fn. 2) § 474 Rn. 20.

⁶ Vgl. Brückner/Böhme, MDR 2002, 1406 ff.; Eichelberger, ZGS 2007, 98 (99); Wertenbruch, in: Soergel, Kommentar zum BGB, 13. Aufl. 2009, § 474 Rn. 89b; ders., NJW 2012, 2065 (2069).

⁷ Bemmann, AgrarR 2003, 233 (237); D. Schmidt, in: Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar zum BGB, 14. Aufl. 2019, § 476 Rn. 10.

⁸ Müller in: Festschrift für Harm Peter Westermann zum 70. Geburtstag, 2008, S. 517 (531).

⁹ BT-Drs. 14/6040, S. 245.

¹⁰ Als „neu“ gelten daher ein sechs Monate altes Fohlen (BGH NJW 2007, 674 ff.), lebende Fische (BGH NJW-RR 1986, 53 ff.) oder Hundewelpen (LG Aschaffenburg NJW 1990, 915 ff.); „gebraucht“ sind demgegenüber eine fast sechs Jahre alte Stute (BGH NJW-RR 2010, 1210 ff.) ,eine vierjährige Stute (OLG Düsseldorf NJOZ 2004, 1935 ff.) oder ein zweieinhalbjähriger Hengst (OLG Schleswig ZVertriebsR 2018, 387 ff.).

¹¹ BGH, Urt. v. 9.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 30.

¹² BGH, Urt. v. 9.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 33.

¹³ BGH, Urt. v. 9.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 35.

¹⁴ BGH, Urt. v. 9.10.2019 – VIII ZR 240/18, Rn. 19.

¹⁵ Matusche-Beckmann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2013, § 475 Rn. 100.

reform 2002 nunmehr nach § 90a S. 3 BGB die für Sachen geltenden Vorschriften (ausdrücklich) entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, gilt die Unterscheidung zwischen „neuen“ und „gebrauchten“ Sachen in § 474 Abs. 2 S. 2 BGB auch für Tiere, da etwas anderes nicht bestimmt ist. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers und wird dem Haftungsrisiko des Verkäufers am ehesten gerecht. Dem Käufer obliegt es zur Verringerung seines Risikos demgegenüber, die Kaufsache vor Kauf zu untersuchen und ggf. nähere Vereinbarungen zu treffen.

Bei der Strukturierung des Begriffs des „gebrauchten Pferdes“ wird die Auffassung vertreten, zukünftig zwischen intrinsischen und extrinsischen Einflüssen auf das Tier ab seiner Geburt zu unterscheiden.¹⁶ Dies erscheint insbesondere vor dem Hintergrund sinnvoll, weil Tieren, da sie Lebewesen sind, bereits ab ihrer Geburt ein gewisses Sachmängelrisiko innewohnt, welches nur schwer beherrschbar ist und eine Haftungserleichterung rechtfertigt. Demgegenüber lassen sich äußere Einwirkungen auf das Tier (Haltung, Pflege, Ernährung) eher kalkulieren, da sie überwiegend in seiner Sphäre zu finden sein dürften, und sich daher eine Haftungserleichterung verbietet.

Da in der Praxis Pferde häufig im Rahmen von Pferdeauctionen durch unternehmerisch tätige Zuchtverbände an Verbraucher veräußert werden und solche Versteigerungen ein hohes Wirtschaftsfaktor darstellen, ist die Entscheidung daher insbesondere für das Pferdebranchen von großer Bedeutung.¹⁷

V. Vertiefungshinweis

- *Brückner/Böhme*, MDR 2002, 1406 ff.
- *Eichelberger/Zentner*, JuS 2009, 201 ff.
- Allgemein zum Verbrauchsgüterkauf: *S. Lorenz*, JuS 2016, 398 ff.

Diplom-Jurist Jost Behrens, Hannover

¹⁶ *Oexmann*, RdL 2018, 389 (392).

¹⁷ Im Jahr 2018 wurden bei Auktionen der Zuchtverbände 783 Reitpferde zu einem Durchschnittspreis von 25.900 € bei einem Gesamtumsatz von 19.645.701 € versteigert, vgl. Deutsche Reiterliche Vereinigung – Bundesverband für Pferdesport und Pferdezucht (Hrsg.), Jahresbericht 2018, Bereich Zucht, S. 33.